



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 4. Dezember 2020

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/89

(Bitte bei Antwort angeben)

Informationenfreiheit: Ihre Anfrage vom 25. Juni 2020 „Anerkennung von Prüfungsleistungen im B.Ed./M.Ed. Informatik 2018“ an die Universität Tübingen
Frag den Staat [#189712]

Ihr Schreiben vom 27. Juli 2020

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihre Anfrage. Aufgrund des derzeitigen hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung leider verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen. Sie hatten sich an uns gewandt, da ihr Auskunftersuchen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) vom 25. Juni 2020 bezüglich der Auskunft über die Anerkennung von Prüfungsleistungen von der Universität Tübingen nicht ordnungsgemäß beantwortet wurde.

Die Universität ist der Meinung, der Anwendungsbereich des LIFG sei wegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG nicht eröffnet.

Sie vertreten die Auffassung, dass der Anwendungsbereich des LIFG eröffnet ist, da es sich bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen um Verwaltungsakte handele.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Es ist richtig, dass nach § 2 Absatz 3 Nr. 2 LIFG die Hochschulen nach § 1 Landeshochschulgesetz vom Anwendungsbereich des LIFG ausgenommen sind, soweit die Bereiche Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind. Für andere Bereiche gilt der Zugang, sofern keine Schutzvorschrift den Zugang einschränkt (§§ 4-6 LIFG).

Hintergrund der Regelung ist die (landes-) verfassungsrechtlich garantierte Freiheit von Kunst und Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 GG bzw. Art. 20 Abs. 1 LV). Insbesondere soll die Ausforschung von Prüfungsunterlagen und Prüfungsergebnissen bei den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG genannten Einrichtungen verhindert werden (vgl. Debus Handkommentar § 2 Rn. 55 und LReg LT-Drs. 15/7720, 62).

Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen (§ 35 LHG) handelt es sich um einen Verwaltungsakt nach § 35 LVwVfG. Der Bereich Forschung und Lehre ist vorliegend nicht betroffen. Die begehrten Informationen sind statistischer Natur und unterfallen dem Bereich öffentlich-rechtlicher Verwaltung, womit der Anwendungsbereich des LIFG eröffnet ist.

Wenn die begehrten Informationen bei der Universität vorhanden sind (§ 3 Nr. 3 LIFG) und keine weiteren Ausschlussgründe (§§ 4-6 LIFG) in Betracht kommen, sind die Informationen herauszugeben.

Dieses Gesetz bezweckt die Zugänglichmachung von bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen. Dementsprechend begründet es keinen Anspruch auf eine bislang nicht vorhandene, statistische Aufbereitung.

Unberührt lässt das Gesetz aus anderen Regelungen folgende Pflichten zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit (L-Reg, LT Drs.15 / 7720, Seite 63). Auch ein Anspruch auf Beratung oder Rechtsauskünfte besteht nicht.

Ein Schreiben mit demselben Inhalt wird auch an die Universität Tübingen gesendet, damit Ihre Anfrage nach LIFG rechtmäßig bearbeitet werden kann. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld. Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg